Lieferung 4

Am 20. Mai fällt die Vorlesung wegen der Pfingstferien aus.

# Hilfsgerüst zum Thema:

Die Religionsfreiheit

# Das Menschenrecht der Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz

Art. 4, Grundgesetz: „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltan- schaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

1. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
2. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

## Man kann zwischen Glaubensfreiheit und Religi- onsfreiheit unterscheiden.

* + Herzog, Kommentar zu Art. 4, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 75. September 2015, Rn. 64:

„[Es] spricht bei einer unvoreingenommenen, insbe- sondere die Eigenarten der Begriffsgeschichte nicht einbeziehenden Betrachtungsweise viel dafür, die von Art. 4 I und II verbürgten Rechte in solche des Denkens, des Redens (der Verkündigung) und des Handelns unterzugliedern. Für den Bereich der reli- giösen und weltanschaulichen Freiheitsrechte würde das bedeuten, daß a) die Glaubensfreiheit nach Art. 4 I die Sphäre des Denkens, b) die Freiheit des religi- ösen und weltanschaulichen Bekenntnisses nach Art. 4 I die Freiheit des Redens bzw. der Verkündigung und schließlich c) die Freiheit der Religionsausübung

nach Art. 4 II die Sphäre des Tuns bzw. aktiven Han- delns absichern würde.“

* + Der geschütze Glaube ist nur der, der sich auf Gott bezieht:

Herzog, Rn. 66: „Das Grundrecht garantiert bei der hier vertretenen Sicht ausschließlich die Freiheit des sog. forum internum, d.h. also die Freiheit des Den- kens im Bereich der Kategorie ‚Glauben‘. Was den In- halt dieses Begriffes anbelangt, so ist grundsätzlich der schon von Zippelius entwickelten Ansicht zu fol- gen, daß die Glaubensfreiheit ‚nach ihrem geistesge- schichtlichen Gehalt nicht das Fürwahrhalten jedes beliebigen Meinungsinhalts, sondern nur Glauben in jenem engeren Sinn, den Kant fides sacra genannt hat, nämlich ‚die Annehmung der Grundsätze einer Re- ligion‘. Das bedeutet grundsätzlich, daß Objekt des Glaubens im Sinne des Art. 4 I nur eine – wie auch immer geartete – Gottesvorstellung bzw. die auf einer solchen aufbauenden metaphysischen und ethischen Vorstellungen sein können.“

* + Demzufolge auch Weltanschauungen, die den her- kömmlichen Religionen analog sind.

Herzog, Rn. 67: „Die rechtliche Folge daraus ist, daß Art. 4 I auch den Glauben an solche weltan- schaulichen, d.h. metaphysischen Gedankensysteme garantiert, die über eine ähnliche Geschlossenheit und Breite verfügen wie die im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen, ohne daß es auf ihre Einstellung zu der für die Religionen prägenden Gottesidee ankäme. Die Vergleichbarkeit hinsichtlich thematischer Breite und Geschlossenheit muß aller- dings gefordert werden, damit Art. 4, der auf solche Gedankensysteme dann ja auch in der Variante der Ausübungsfreiheit anwendbar ist, nicht auf diese Weise zu einem völlig unüberschaubaren zweiten allgemeinen Handlungsrecht wird. Weltanschauun- gen, die sich insoweit auf Art. 4 berufen können, sind insbesondere die Existenzphilosophie und der theoretische Marxismus.“

## Religionsfreiheit richtet sich gegen den Staat.

* + Herzog, Rn. 85: „Auch das von Art. 4 I verbürgte Recht des freien religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, d.h. der religiösen und weltanschau- lichen Meinungsäußerung und -verbreitung, richtet sich grundsätzlich nur gegen den Staat“
	+ Herzog, Rn. 90: „Die Freiheit des religiösen Bekennt- nisses ist also m.a.W. eine gegenüber allen anderen Formen der Meinungsäußerung und Berichterstat- tung ganz besonders privilegierte Verhaltensweise.“
	+ nur ein Abwehrrecht:

Herzog, Rn. 108: „Selbst gegenüber dem Staat im oben umschriebenen Sinne gewährt Art. 4 II nur ein Abwehrrecht. Der Staat hat also m.a.W. lediglich die Verpflichtung, Eingriffe in das Grundrecht der freien Religionsausübung zu unterlassen. Er ist aber durch Art. 4 II nicht verpflichtet, dem Einzelnen oder auch religiösen Vereinigungen die faktischen Möglichkei- ten der Religionsausübung zu verschaffen.“

* + Aber der Staat ist verpflichtet, Religionen und Welt- anschauungen in gewissem Rahmen zu unterstützen:

Herzog, Rn. 109: „Hinsichtlich der Kirchen und an- deren ‚Religionsgesellschaften‘ enthalten die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136ff. Weim. Verf. eine Reihe von Vorschriften, kraft deren der Staat von Verfassungs wegen – also oh- ne Rücksicht auf die Verankerung in Konkordaten, Staatskirchenverträgen u.a. – verpflichtet ist, diesen Organisationen in gewissem Rahmen auch zu den faktischen Möglichkeiten ihres Tätigwerdens zu *ver- helfen*. Zu nennen sind hier insbesondere die Art. 137 V, VI, 138 I, 141 Weim. Verf. Wegen der Einzelheiten ist auf die Erläuterungen zu diesen Vorschriften zu verweisen.“1

* + Wenn der Staat eine Gruppe unterstützt, dann muss er paritätisch alle Gruppen unterstützen:

Herzog, Rn. 110: „bb) Im übrigen ist auch hier wie- der auf den durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 II

1 Hervorhebung im Original. Relevante Auszüge aus Art. 136–139 der Weimarer Verfassung: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfrei- heit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Äm- tern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenba- ren. [. . . ] Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feier- lichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benut- zung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Es besteht keine Staatskirche. [. . . ]

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentli- chen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsge- sellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. [. . . ] Die Religionsgesellschaften, welche Körper- schaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

Weim. Verf. noch bekräftigten Art. 3 III hinzuwei- sen, nach welchem niemand wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Art. 3 III legt zwar kei- neswegs fest, daß der einzelne Bürger, die einzelne religiöse Vereinigung oder auch die einzelne Kirche oder ‚Religionsgesellschaft‘ vom Staate unterstützt werden muß. Wenn sich der Staat auf Grund freier Ermessensentscheidung aber einmal dazu herbeiläßt, Individuen, Gruppen oder Kirchen eines bestimm- ten Bekenntnisses zu unterstützen, so verpflichtet ihn Art. 3 III – und ebenso auch der heute allgemein anerkannte Grundsatz der staatskirchenrechtlichen Parität – dazu, alle anderen vergleichbaren Gruppen oder Einzelnen ebenso zu unterstützen.“

* + - Auch die kollektive Ausübung der Religion wird garantiert.

Herzog, Rn. 118: „Art. 4 II garantiert nicht nur dem Einzelnen die freie Ausübung seiner Religion in robinsonartiger Einsamkeit, sondern er garantiert selbstverständlich auch die kollektive Ausübung der Religionsfreiheit.“

# Eine Religionsgemeinschaft muss die Demokratie nicht unbedingt unterstüt- zen

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Dezember 2000 über die Verleihung der Korporationsrechte an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland

e. V.

5 „betrifft die Voraussetzungen, unter denen eine Religionsge- meinschaft nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfas- sung, im Folgenden: WRV) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann.“

10

## Die Leitzsätze des Urteils

„1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öf- fentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m.

15 Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

* 1. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das gel- tende Recht beachten, insbesondere die ihr übertra-

gene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfas- sungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindun- gen ausüben wird.

* 1. Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass

5 ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG um- schriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem

staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions-

10 und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht

gefährdet.

* 1. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat ver- langt das Grundgesetz nicht.“2

15

## Gegner

* „Mit Bescheid vom 20. April 1993 hat das Land Ber- lin, Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenhei- ten, die Anträge abgewiesen. Die vom Ministerrat

20 der DDR ausgesprochene Anerkennung sei keine Verleihung des Körperschaftsstatus gewesen. Ein Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV bestehe nicht.“ (Absatz-Nr. 10)

25 **–** „Dieser Anspruch setze ein positives, zumindest nicht distanziert-ablehnendes, Grundverhältnis der Beschwerdeführerin zum Staat voraus. Au- ßerdem müsse sie die zum Kernbestand des Grundgesetzes zählenden Normen des Demo-

30 kratie- und des Toleranzprinzips bejahen.

Zu beobachten sei bereits ein strukturell nega- tives Grundverständnis gegenüber dem Staat. Auch gebe es Zweifel hinsichtlich des Toleranz- gebots. So werde, geleitet von einem religiösen

35 Ausschließlichkeitsanspruch im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften, jede Form des Miteinanders abgelehnt.“ (Absatz-Nr. 10– 11)

* + Ablehnung des Wahlrechts: „Entscheidend sei,

40 dass die Beschwerdeführerin das aktive wie das passive Wahlrecht ablehne [. . . ]. Die gene- relle Ablehnung einer Mitwirkung am Prozess der politischen Willensbildung sei nicht mit

2 Zitierung: BVerfG, 2 BvR 1500/97 vom 19.12.2000, Absatz-Nr. (1 - 109), <http://www.bverfg.de/>

dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar.“ (Absatz-Nr. 12)

* + „Der Beschwerdeführerin fehle es an der Fä- higkeit zur dauerhaften Kooperation mit dem

5 Staat, weil sie nach ihrem Selbstverständnis nicht auf längere Dauer angelegt sei; sie erwarte nämlich zu einem bestimmbaren, in näherer Zu- kunft liegenden, Zeitpunkt den Weltuntergang.“ (Absatz-Nr. 49)

10

*∗* Zu dieser Begründung stellte das Verwaltungs- gericht Berlin fest: „Die Voraussetzungen für eine Verleihung der Korporationsrechte gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV seien

15 gegeben. Die Beschwerdeführerin erfülle al- le Merkmale einer Religionsgemeinschaft. Die Dauerhaftigkeit ihrer Existenz sei unzweifel- haft.“ (Absatz-Nr. 15)3

20 **–** „Ihre Einstellung zum Staat und zu staatlichen Wahlen könne der Beschwerdeführerin nicht entgegen gehalten werden. Sie beruhe auf reli- giösen Überzeugungen, die zu bewerten dem Staat auch dann versagt sei, wenn ihre Aus-

25 wirkungen in den öffentlichen Bereich hinein- wirkten. Die Beschwerdeführerin überschreite auch die der Religionsfreiheit gezogenen Gren- zen nicht, weil es jedem Mitglied freistehe, sein Recht zur Teilnahme an der politischen Willens-

30 bildung dennoch wahrzunehmen.

Auch die an das Toleranzgebot anknüpfende Begründung, die Beschwerdeführerin lehne im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften jede Form des Miteinanders ab, verkenne Be-

35 deutung und Tragweite des Art. 4 GG. Anders

3 „Ebenso sei die weitere, ungeschriebene, Verleihensvorausset- zung der ‚Rechtstreue‘ bzw. der ‚uneingeschränkten Achtung der RechtsoRnung‘ erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerde- führerin bei der Ausübung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft im außerkirchlichen Bereich nicht die Gewähr der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen biete oder dem Staat aktiven Widerstand leisten werde

– was allein die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrech- ten begründen könne –, seien nicht dargelegt und auch nicht ersicht- lich. Angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin als mit- gliederstarke Religionsgemeinschaft jahrzehntelang – mit Ausnah- me von Verboten und Verfolgungen während der nationalsozialis- tischen und der kommunistischen Gewaltherrschaft – in der demo- kratischen Gesellschaft unbeanstandet tätig sei, müsse man davon ausgehen, dass es verfassungsfeindliche Bestrebungen und gesetzes- widrige Verhaltensweisen nicht gebe.“ (Absatz-Nr. 16)

als der Staat seien Kirchen und Religionsge- meinschaften nicht zur Toleranz verpflichtet. Auch bestünde keine Pflicht zur Zusammenar- beit mit anderen Religionsgemeinschaften.

5 Ob die Beschwerdeführerin organisatorisch eine ‚demokratische Binnenstruktur‘ habe, sei unbeachtlich. Die innere Organisation einer Religionsgemeinschaft entspringe dem kirchli- chen Selbstbestimmungsrecht. Der Einfluss der

10 Religionsgemeinschaft auf ihre Mitglieder un- terliege ebenfalls ihrer autonomen Gestaltung, sofern gewährleistet sei, dass die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhe. Anhaltspunkte dafür, dass

15 die Beschwerdeführerin dieses Gebot der Frei- willigkeit missachte, seien weder vorgetragen noch ersichtlich.“ (Absatz-Nr. 18–21)

20 *•* Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 - BVerwG 7 C 11.96:

**–** bezüglich des Demokratieprinzips: „Von einer Religionsgemeinschaft, die mit ihrem Antrag auf Verleihung der Korporationsrechte die Nähe

25 zum Staat suche und dessen spezifische recht- liche Gestaltungsformen und Machtmittel für ihre Zwecke in Anspruch nehmen wolle, könne erwartet werden, dass sie die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage

30 stelle. Die Gemeinschaft sei dem Staatswesen gegenüber zwar grundsätzlich positiv einge- stellt, lehne aber prinzipiell die Teilnahme an staatlichen Wahlen ab. Diese Ablehnung sei – ebenso wie die Ablehnung des Wehr- und des

35 Ersatzdienstes – Ausdruck eines strikt zu be- folgenden Glaubensgebots. Ein Zeuge Jehovas, der auf der Teilnahme an staatlichen Wahlen be- harre, könne nicht in der Glaubensgemeinschaft verbleiben.

40 Mit dem Verbot der Wahlteilnahme und dem entsprechenden Verhalten ihrer Mitglieder set- ze sich die Beschwerdeführerin in einen ver- fassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Wider- spruch zu dem für die staatliche Ordnung im

45 Bund und in den Ländern konstitutiven Demo- kratieprinzip, das zum unantastbaren Kernbe- stand der Verfassung gehöre. In dem Umfang, in dem die Beschwerdeführerin auf das Wahlver- halten der Bürger Einfluss nehme oder künftig

50 gewinne, schwäche sie die Legitimationsbasis,

auf die der Staat für die Ausübung der Staats- gewalt – einschließlich der Übertragung dieser Gewalt an Private – angewiesen sei.

Der Einwand, in der Bundesrepublik Deutsch-

5 land bestehe keine Rechtspflicht zur Beteiligung an Parlamentswahlen, verfange nicht. Die Ver- fassung erlege allen Bürgern die Verantwor- tung auf, ihr Recht auch tatsächlich auszuüben.“ (Absatz-Nr. 30–32)

10

* Die Bayerische Staatsregierung:
	+ „Die Bayerische Staatsregierung hält die Ver- fassungsbeschwerde für unbegründet. Die Ge-

15 meinschaft der Zeugen Jehovas stelle sich in Widerspruch zur Werteordnung des Grundge- setzes, wenn sie ihre Glaubensmitglieder daran hindere, als mündige Bürger in einem demo- kratischen Rechtsstaat ihre Rechte und Pflichten

20 wahrzunehmen; ihre Lehre sei von Absolut- heitsdenken geprägt und wirke im Gemein- schaftsleben massiv auf einzelne Mitglieder ein.“ (Absatz-Nr. 45)

25

* Der Senat von Berlin
	+ „Es sei ein unüberbrückbarer Wertungswider- spruch, wenn einerseits die Beschwerdeführerin aufgrund staatlicher Privilegierung den Kor-

30 porationsstatus erlange, andererseits der sie privilegierende Staat selbst mit Recht vor eben dieser Körperschaft warnen dürfe. Im Hinblick auf schwerwiegende Verletzungen im Bereich sozialrechtlicher Schutz- und Fürsorgepflichten,

35 angesichts der grundlegenden Verstöße gegen das Datenschutzrecht sowie die sanktionierte Fremdbestimmung von höchstpersönlichen Ge- wissensentscheidungen sei dies der Fall.

Der Feststellung des Bundesverwaltungsge-

40 richts, die Zeugen Jehovas achteten den Staat, müsse man widersprechen. Es sei höchst wider- sprüchlich, einem Staat gänzlich indifferent ge- genüberzustehen, ihn als ‚Werkzeug des Satans‘ zu begreifen und zugleich von ihm Privilegien

45 zu beanspruchen. [. . . ]

Zur Wahrung seiner Legitimationsbasis und Glaubhaftigkeit dürfe der Staat eine Religions- gemeinschaft, die ihm die demokratische Le- gitimation verweigere, nicht durch Verleihung

staatlicher Machtbefugnisse fördern. Dieses Ar- gument mache den Körperschaftsstatus nicht zur Prämie für Staatsnähe. Es gehe vielmehr um den Schutz elementarer Grundsätze. Der

5 Körperschaftsstatus sei zu versagen, wenn eine Religionsgemeinschaft grundlegende Verfas- sungsnormen wie etwa das Demokratieprinzip nachhaltig verletze.“ (Absatz-Nr. 50–52)

10

* Für die Bundesregierung das Bundesministerium des Innern:
	+ „Im Wahlverbot der Beschwerdeführerin zei- ge sich die Ablehnung des Staates und seiner

15 demokratischen Willensbildung. Das berühre die Lebensprinzipien des freiheitlichen Verfas- sungsstaates.“ (Absatz-Nr. 54)

20 (c) Loyalität zum Staat

* „Die rechtsschöpferische Konstruktion des Bun- desverwaltungsgerichts, über die Anforderung der

‚Rechtstreue‘ hinaus eine weitere ungeschriebene Verleihensvoraussetzung zu entwickeln und eine be-

25 sondere ‚Staatsloyalität‘ zu fordern, sei von der Ver- fassung nicht gedeckt. Zwar werde vertreten, dass zu den Voraussetzungen eines Korporationsstatus nicht nur ‚Rechtstreue‘, sondern auch ‚Hoheitsfähigkeit‘,

‚Anerkennungswürdigkeit‘ oder ‚Dignität‘ gehörten.

30 Bei genauerer Betrachtung sehe man jedoch, dass diese Begriffe lediglich eine andere Umschreibung des Erfordernisses der ‚Rechtstreue‘ seien. Wollte man sie für ein zusätzliches materielles Kriterium halten, so liefe dies auf eine unzulässige Qualitäts-

35 prüfung hinaus. Dann würden nämlich inhaltlich- qualitative Anforderungen an die innere ORnung und an das Bekenntnis der Gemeinschaft eingeführt. Eine solche Qualitätsprüfung sei bereits unter dem Gesichtspunkt der Statusgleichheit aller Religionsge-

40 meinschaften unzulässig. Das Prinzip strikter Parität werde unterlaufen, wenn mit Hilfe einer zusätz- lichen, ungeschriebenen, Verleihensvoraussetzung inhaltliche, bekenntnisgebundene, Gesichtspunkte als Abgrenzungskriterien herangezogen würden.

45 Mit dem neu entwickelten Kriterium der ‚Staats- loyalität‘ verlange das Bundesverwaltungsgericht nicht nur ein grundsätzlich positives Staatsverständ- nis und die vorbehaltlose Hinnahme der Ergebnisse

des demokratischen Prozesses, sondern darüber hin- aus die Bejahung aktiver Teilnahme am demokrati- schen Prozess. Dies schaffe ein Zwei-Klassen-System von Verfassungsreligionsgemeinschaften und Religi-

5 onsgemeinschaften minderen Status, welches die Le- gitimation des gesamten Staatskirchenrechts in Frage stellen könne. Der Korporationsstatus aber begrün- de nicht eine besondere ‚Nähe zum Staat‘, sondern sei Ausdruck staatlicher Grundrechtsförderung. Art.

10 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV enthalte zudem eine strikte Paritätsentscheidung. Diese sei im Zu- sammenhang mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs.

1 WRV zu sehen. Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts seien keine Quasi-Staatskirchen.

15 Die Verleihung des Körperschaftsstatus dürfe des- wegen nicht von einer spezifischen Bindung an den Staat abhängig gemacht werden.

[. . . ]

Im Übrigen weise das Verständnis der Zeugen Jeho-

20 vas deutliche Parallelen zur protestantischen Glau- bensüberzeugung auf. Auch die Haltung der katholi- schen Kirche, die Inkompatibilitäten hinsichtlich po- litischer Ämter normiere, sei nur graduell, nicht aber grundsätzlich anders als die Auffassung der Zeugen

25 Jehovas. Man müsse auch beachten, dass die von den Zeugen Jehovas praktizierte ‚gewisse Weltabkehr‘ und Zurückhaltung gegenüber jedem Staat die Ge- meinschaft vor jeder Verstrickung, insbesondere in die zwei Gewaltherrschaften der jüngeren deutschen

30 Vergangenheit, bewahrt und ihnen zugleich vielfälti- ge Verfolgung eingetragen habe.“ (Absatz-Nr. 38–40; 43)4

* „Freilich darf auch außerhalb des Bereichs hoheit-

35 lichen Handelns von den korporierten Religionsge-

meinschaften Rechtstreue verlangt werden. [. . . ]

Allerdings stellt nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage.“ (Absatz-Nr. 80–81)

40

4 „Im Kontext des Grundgesetzes ist der den Religionsgemeinschaf-

## Die Ablehnung staatlicher Wahlen

* + „Die Ablehnung, an Wahlen teilzunehmen, sei im

Übrigen nicht Ausdruck mangelnder Loyalität. Da es

im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Rechts-

5 pflicht zur Beteiligung an Wahlen gebe, bedeute die Verknüpfung des Demokratieprinzips mit dem Ge- sichtspunkt der ‚Staatsloyalität‘ eine unzulässige Um- deutung des Demokratieprinzips: von einem Struk- turprinzip der staatlichen ORnung in eine an die

10 Gesellschaft gerichtete Forderung auf Partizipation. Soweit die Entscheidung, sich nicht an staatli-

chen Wahlen zu beteiligen, religiös motiviert sei, sei nicht nur die Propagierung dieser Glaubensüber- zeugung, sondern auch deren Praktizierung speziell,

15 nämlich durch Art. 4 GG i. V. m. dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 WRV), ge- schützt. Die Praktizierung dieser Glaubensüberzeu- gung dokumentiere nicht, dass die Grundlagen staat- licher Existenz prinzipiell in Frage gestellt würden.“

20 (Absatz-Nr. 41–42)5

* + „Die Enthaltsamkeit der Beschwerdeführerin gegen- über staatlichen Wahlen betrifft deswegen das Demo- kratieprinzip nicht in seinen normativen Gehalten, sondern in seinen tatsächlichen Voraussetzungen. Sie

25 ist weder politisch begründet noch intentional auf eine Schwächung der Demokratie gerichtet. Die Be- schwerdeführerin will nicht die Demokratie durch eine andere Staatsform ersetzen. Sie entwirft und verfolgt kein politisches Programm, sie verfolgt im

ten in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angebotene Status einer Kör- perschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Re- ligionsfreiheit [. . . ]. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religi- onsgemeinschaften unterstützen. Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status [. . . ] stehen dem Staat als Teile der Ge- sellschaft gegenüber [. . . ]. Dass sie ihre Tätigkeit frei von staatli- cher Bevormundung und Einflussnahme entfalten können, schafft die Voraussetzung und den Rahmen, in dem die Religionsgemein- schaften das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft bei- tragen können (vgl. E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staa- tes als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart et al. 1967, S. 75, 93; ders., Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof

<Hrsg.>, Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1995, § 22 Rn. 61 f.).“ (Absatz-Nr. 70)

„Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Mit- tel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit. Für die korporierten Religionsgemeinschaften begründet er eine bevorzug- te Rechtsstellung. Er ist in das freiheitliche Staatskirchenrecht des Grundgesetzes eingebettet. Dieses Staatskirchenrecht hat die Religi- onsfreiheit zum leitenden Bezugspunkt.“ (Absatz-Nr. 87)

5 „[B]loß punktuelle Defizite [stellen] die geforderte Gewähr nicht in Frage.“ (Absatz-Nr. 96)

Gegenteil einen apolitischen Lebensentwurf. Die Be- strebungen der Beschwerdeführerin richten sich nicht gegen die freiheitliche VerfassungsoRnung, sondern auf ein Leben jenseits des politischen Gemeinwesens

5 in ‚christlicher Neutralität‘.“ (Absatz-Nr. 102)

## Die Gewähr der Dauer

10 *•* „Die Beschwerdeführerin erfülle alle ausdrücklich

in der Verfassung genannten Verleihensvorausset-

zungen. Ihre eschatologische Ausrichtung stelle die Gewähr der Dauer angesichts eines mehr als ein Jahrhundert währenden Bestands nicht in Frage. Im

15 Übrigen gehe die Beschwerdeführerin nach ihrem Selbstverständnis davon aus, dass sie das Ende der Welt überdauern werde.“ (Absatz-Nr. 37)

* + „Zudem dürfen nicht Umstände in die Beurteilung einfließen, deren Bewertung dem religiös-weltan-

20 schaulich neutralen Staat verwehrt ist.“ (Absatz- Nr. 63)

* + „Auch der eschatologische Glaube der Beschwer- deführerin steht einer positiven Einschätzung der Gewähr der Dauer nicht entgegen. Ohnehin wäre

25 es dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat ver- wehrt, die Beschwerdeführerin gleichsam beim Wort zu nehmen und ihren dauerhaften Bestand wegen des nach ihrem Glauben bevorstehenden Welten- des zu verneinen. Staatlicher Beurteilung zugänglich

30 wäre allein die Frage, ob es einer Religionsgemein- schaft tatsächlich gelingen könnte, ihren zukünftigen Fortbestand auch in dem Fall zu sichern, dass ein konkret prophezeiter Weltuntergang ausbleibt. Da- durch könnten enttäuschte Mitglieder zum Austritt

35 veranlasst und so der Fortbestand der Religionsge- meinschaft möglicherweise gefährdet werden. Der Beschwerdeführerin jedenfalls kann unter diesem Gesichtspunkt die Gewähr der Dauer nicht abge- sprochen werden. Ihr Mitgliederbestand ist unbe-

40 einträchtigt, obwohl mehrmals ein von ihr konkret berechneter Weltuntergang nicht stattgefunden hat.“ (Absatz-Nr. 67)

## Glaubenslehren

* + „Ob einer antragstellenden Religionsgemeinschaft

der Körperschaftsstatus zu versagen ist, richtet sich

nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Ver-

5 halten. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität [. . . ] verwehrt es dem Staat, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu be- werten. Mangels Einsicht und geeigneter Kriterien darf der neutrale Staat im Bereich genuin religiöser

10 Fragen nichts regeln und bestimmen [. . . ]. Das hin- dert ihn freilich nicht daran, das tatsächliche Verhal- ten einer Religionsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beurteilen, auch wenn dieses Verhalten letztlich religiös motiviert ist. Ob

15 dabei Glaube und Lehre der Gemeinschaft, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf ihr zu erwartendes Verhalten zulassen, ist eine Frage des Einzelfalls.“ (Absatz-Nr. 89)

20

## Eine demokratische Binnenstruktur

* + „Überdies widerspräche es der Religionsfreiheit und

dem in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ge-

währleisteten Selbstbestimmungsrecht der Religions-

25 gemeinschaften, von einer korporierten Religionsge- meinschaft etwa eine demokratische Binnenstruktur zu verlangen oder ihre Äußerungen über andere Re- ligionen und Religionsgemeinschaften dem Gebot der Neutralität zu unterstellen. Auch den als Körper-

30 schaften des öffentlichen Rechts verfassten Religions- gemeinschaften bleibt es unbenommen, ihr Verhältnis zu anderen Religionen und Religionsgemeinschaften nach ihrem eigenen religiösen Selbstverständnis zu gestalten, solange sie den verfassungsrechtlichen OR-

35 nungsrahmen, der auch die Grundlage ihrer eigenen religiösen Freiheit bildet, nicht beeinträchtigen. Dies wäre etwa der Fall, wenn sie auf die Verwirklichung einer theokratischen HerrschaftsoRnung hinwirk- ten.“ (Absatz-Nr. 91)

40

## Souveränität einer Religion gegenüber dem Staat

* + „Außerdem erheben viele Religionen, die die Auto-

rität staatlicher Gesetze für sich grundsätzlich aner-

45 kennen, gleichwohl einen Vorbehalt zu Gunsten ihres

Gewissens und ihrer aus dem Glauben begründeten Entscheidungen und bestehen letztlich darauf, im unausweichlichen Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts. Der-

5 artige Vorbehalte sind Ausdruck der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssät- ze. Sie sind auch von manchen alt- und neukorpo- rierten Religionsgemeinschaften bekannt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie, je nach Lage des Ein-

10 zelfalls, unter dem Schutz des Art. 4 GG stehen.“ (Absatz-Nr. 82)

* + „Das Wirken und der Status einer korporierten Reli- gionsgemeinschaft bleiben, soweit nicht verfassungs-

15 rechtliche Einschränkungen geboten sind, von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt. Dem Träger dieser Freiheit ist es über- lassen, ob und wie er seinen Freiheitsraum ausfüllt. Grundrechtliche Freiheit ist, vom Staat aus betrach-

20 tet, formale Freiheit. Der Grundrechtsträger muss sein Handeln nicht an den Interessen des Staates orientieren. Dies aber würde man von einer Religi- onsgemeinschaft verlangen, die ihr Wirken auf die Ziele des Staates, seine VerfassungsoRnung und die

25 dort niedergelegten Werte ‚loyal‘ auszurichten hätte [. . . ].

Überdies ist die Forderung, eine korporierte Reli- gionsgemeinschaft müsse loyal zum Staat stehen, rechtlich nicht leicht zu handhaben. ‚Loyalität‘ ist ein

30 vager Begriff, der außerordentlich viele Deutungs- möglichkeiten eröffnet bis hin zu der Erwartung, die Religionsgemeinschaft müsse sich bestimmte Staats- ziele zu Eigen machen oder sich als Sachwalter des Staates verstehen. Der Begriff zielt nämlich auch auf

35 eine innere Disposition, auf eine Gesinnung, und nicht nur auf ein äußeres Verhalten. Damit gefährdet er nicht nur die Rechtssicherheit, sondern führt auch in eine Annäherung von Religionsgemeinschaft und Staat, die das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes weder verlangt noch billigt.“ (Absatz-Nr. 93–94)

40

* + „Dass die Beschwerdeführerin in ihren religiösen Lehren jedes politische System und damit auch die VerfassungsoRnung des Grundgesetzes als ‚Bestand-

45 teil der Welt Satans‘ ansieht [. . . ], ist nicht ausschlag- gebend. Es ist dem religiös-weltanschaulich neutra- len Staat verwehrt, Glauben und Lehre als solche zu bewerten. Maßgeblich ist vielmehr das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft. In diesem tat-

50 sächlichen Verhalten erkennt die Beschwerdeführerin

den Staat des Grundgesetzes wie andere ‚obrigkeitli- che Gewalten‘ als von Gott geduldete ÜbergangsoR- nung an. Eine darüber hinausgehende Zustimmung oder Hinwendung zum Staat verlangt das Grundge-

5 setz nicht.“ (Absatz-Nr. 98)

# Die Trennung von Staat und Religion am Anfang der Demokratiegeschichte in den USA

* Laizismus in Frankreich
	+ eingeführt 1905; festgehalten in der Verfassung von 1958
	+ Kirchen und Glaubensgemeinschaften sind pri- vatrechtliche Vereine
	+ keine Körperschaften des öffentlichen Rechts
	+ der Staat gestattet keinen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen
	+ Er verbietet das Tragen religiöser Symbole in den Schulen
	+ Er zieht für die Kirchen die Kirchensteuer nicht ein (die Kirchen finanzieren sich anderweitig)
	+ Die Kirchen haben keinen Sitz in Rundfunkrä- ten.
	+ Gleichwohl werden in Frankreich zahlreiche pri- vate Schulen unterhalten, deren Träger die ka- tholische Kirche ist und die „von der französi- schen Elite sehr geschätzt“ werden.
* Erster Zusatz (1791) zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika lautet: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Staatsreligi- on zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung verbietet, die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition um Abstellung von Missständen zu ersuchen.“
* „In God we trust.“
* Kapläne im Kongress
* Zwischen 1776 und 1798 verfaßten die ersten sech- zehn Staaten insgesamt neunundzwanzig Verfassun- gen. Kommentiert wurden sie von tausenden Schrif- ten und Zeitungsartikeln.
* So war beispielsweise ein vorgeschriebener Reli- gionseid überraschend lange verbreitet. Erst 1961 erklärte der *Supreme Court* ein Gesetz des Bundes- staates Maryland, das von öffentlichen Notaren ein Bekenntnis zu Gott verlangte, für ungültig.
* Delaware, South Carolina, Georgia und Vermont hat- ten schon 1793 Religionsprüfungen aus ihren Verfas- sungen gestrichen.
* In Pennsylvania wurde die Verfassungsbestimmung, die von allen Parlamentariern verlangte, die göttli- che Inspiriertheit des Alten und Neuen Testamentes anzuerkennen, aufgrund eines Protests der jüdischen Gemeinde von Philadelphia geändert. Das Entge- genkommen der Verfassung von 1790 verlangte von Amtsträgern des Staates nunmehr nur, daß sie sich zum Dasein Gottes sowie zur Existenz eines künfti- gen Zustands von Belohnung und Strafe bekennen sollten.6
* In Pennsylvania galten die Grundrechte für alle Bür- ger, die an Gott glaubten. Atheisten wurden also aus- geschlossen.
* New Jersey beschränkte die bürgerlichen Rechte auf Protestanten.
* Die Rechtserklärung von Delaware räumte allen Christen die bürgerlichen Rechte ein.
* Auch Maryland, die einzige von Katholiken gegrün- dete Kolonie in Amerika und die erste mit Religions- freiheit, bezog diese auf alle Christen. Der Staat hatte das Recht, Kirchensteuer zu erheben, wobei die Steu- erzahler selbst bestimmen konnten, wie das Geld ver- teilt werden sollte – auf Wunsch an die Armen. Um

6 Der ursprüngliche Wortlaut: „I do believe in one God, the creator and governor of the universe, the rewarder of the good and the punisher of the wicked. And I do acknowledge the Scriptures of the Old and the New Testament to be given by Divine inspiration.“ Zitiert nach

R. Vetterli u. G. Bryner, *In Search of the Republic. Public Virtue and the Roots of American Government* (Totowa, New Jersey, 1987 [neue, überarbeitete Aufl.: Lanham, Maryland, 1996], 7.

ein Amt bekleiden zu dürfen, mußte man versichern, an die christliche Religion zu glauben.

* In Georgia durften nur Protestanten Amtsträger wer- den.
* In Vermont wurden die vom „Autor der Existenz“ verliehenen Menschenrechte als für alle Menschen gültig verstanden, doch beschränkte man die Religi- onsfreiheit auf Protestanten.
* Am ausführlichsten wurde Religion in der Verfas- sung von South Carolina behandelt. Eine allgemeine Religionstoleranz war zwar vorgesehen, aber mit der Bedingung verknüpft, daß man den Glauben an einen künftigen Zustand der Belohnung und Bestra- fung beibehielt. Der Protestantismus galt allerdings als Staatsreligion. Sogar die Entstehung von neuen Kirchen wurde berücksichtigt, allerdings durften es nur protestantische sein. Vorausgesetzt wurde das schriftlich festgelegte Bekenntnis zu folgenden Über- zeugungen: daß es einen ewigen Gott und einen künftigen Zustand der Belohnung und Bestrafung gibt; daß Gott öffentlich zu verehren ist; daß die christliche Religion die wahre Religion ist; daß das Alte und Neue Testament göttlich inspiriert sind. Darüber hinaus wurden verfassungsmäßig einge- hend die Bedingungen definiert, die ein Pfarrer zu erfüllen hatte.
* Die Staaten durften nicht nur Religion fördern, sie waren zumindest in Neuengland geradewegs dazu verpflichtet.

# Religion als Voraussetzung der Demo- kratie in den USA

* 1952 machte das oberste Gericht folgende Äußerung:

„Wir sind ein religiöses Volk, dessen Institutionen ein Höchstes Wesen voraussetzen. [. . . ] Wenn der Staat religiöse Unterweisung unterstützt oder die öffent- liche Zeitplanung den Bedürfnissen von Sekten an- paßt, folgt er der besten unserer Traditionen. Denn er respektiert damit die religiöse Natur unseres Volkes und richtet den öffentlichen Dienst nach den geistli- chen Bedürfnissen.“7

7 *Zorach v. Clauson*.

* 1963 unterstrich das Gericht, dass das nationale Le- ben der USA „heute wie am Anfang ein religiöses Volk widerspiegelt, das, in den Worten J. Madisons,

‚ernstlich betet, daß der Höchste Gesetzgeber des Universums es führen mag‘ “8.

* Wie groß der Einfluß des Christentums auf die ameri- kanische Revolution war, läßt sich an der Beteiligung des Klerus an der Bildung der öffentlichen Meinung ermessen.
	+ Schätzungsweise stammte ein Drittel der da- maligen politischen Publikationen von Pfarrern, vorwiegend neuenglischen Puritanern.
	+ Dank der Predigten konnten sich die Ideen der Revolution besonders stark in Neuengland eta- blieren. „In den englischen Kolonien des Nor- dens“, beobachtete A. de Tocqueville, „die meist unter dem Namen der Staaten von Neueng- land bekannt sind, formten sich die zwei oder drei Hauptgedanken, die heute die Grundlage der Gesellschaftstheorie der Vereinigten Staaten bilden.“9
* In Neuengland spielte Religion eine besonders be- stimmende Rolle im politischen Leben.
* In der Menschenrechtserklärung des Staates Massa- chusetts von 1779 ging man beispielsweise davon aus, daß Frömmigkeit, Religion und Moralität für das Glück des Volkes und das Wohlergehen des Staates wesentlich seien, woraus die Schlußfolgerungen ge- zogen wurden, daß öffentliche Gottesdienste durch- geführt und finanziert werden müßten und für den Unterhalt von staatlichen Lehrern für Frömmigkeit, Religion und Moralität zu sorgen sei, gegebenenfalls auch unter Zwang. Allerdings galt auch diese Vor- schrift ausdrücklich nur für protestantisch-christliche

8 *School District Of Abington Township, Pennsylvania v. Schempp* 374 U.S. 203.

9 A. de Tocqueville, a. a. O., I, 37. Der Text fährt fort: „Die Grundsätze Neuenglands verbreiteten sich zuerst in den Nachbarstaaten; dann griffen sie Schritt für Schritt auf die entfernteren über, und endlich *durchdrangen* sie, wenn ich so sagen darf, den ganzen Bundesstaat. Heute wirkt ihr Einfluß über diese Grenzen hinaus auf die ganze amerikanische Welt“ (Hervorhebung im Original).

Lehrer.

* Dennoch steht es freilich außer Zweifel, daß die inne- re Dynamik der Demokratie solche partikulären Bin- dungen nicht lange ertragen kann. Selbst in Massa- chusetts, wo der Staat Kirchensteuer einzog, wurde den Anglikanern faktisch zugestanden, ihre Steuer- abgaben an die eigene Kirche zu zahlen, und Baptis- ten und Quäkern genehmigt, auf die Steuerzahlung zu verzichten.10 In Rhode Island durften zwar nur Protestanten politische Ämter bekleiden, aber es gab auch Gesetze, die einzelnen Juden und Katholiken die Staatsbürgerschaft einräumten.
* In einer Rede von 1765 entsprach der Staatsmann und zweite Präsident der USA John Adams dem Zeitgeist mit der Ermahnung:

„Laßt von der Kanzel die Doktrinen und Gefüh- le der Religionsfreiheit ertönen. [. . . ] Laßt uns die wahre Karte des Menschen vor uns skizziert se- hen. Laßt uns die Würde seiner Natur hören und die hohe Stellung, die er unter den Werken Gottes einnimmt, und daß die Einwilligung zur Sklaverei ein sakrilegischer Vertrauensbruch ist [. . . ] und daß der allmächtige Gott Freiheit, Frieden und Wohl- wollen den Menschen vom Himmel verkündigt hat!“11

* Für de Tocqueville war es klar, „daß man das Reich der Freiheit nicht ohne das der guten Sitten zu errich- ten und die guten Sitten nicht ohne den Glauben zu festigen vermag“12.
* Er betont die Wichtigkeit von Religion bei der Entste- hung der USA:

„Die angloamerikanische Gesellschaft ist aus der Religion hervorgegangen: das darf man nie vergessen. In den Vereinigten Staaten ver- schmilzt die Religion daher mit allen nationalen Gewohnheiten und mit fast allen vaterländi- schen Gefühlen; das verleiht ihr eine besondere Kraft.“13

10 Vgl. C. Rossiter, a. a. O. [S. **??**, Anm. **??**], 82.

11 Zitiert nach ebd., 15.

12 Ebd., 14.

13 Ebd., II, 18.

* Für ihn wirkt das Christentum in Amerika nicht nur in der Gestalt einer Philosophie:

„Das Christentum hat sich mithin eine große Macht über den Geist der Amerikaner bewahrt, und es herrscht, was ich besonders hervorhe- ben möchte, nicht nur als Philosophie, die man erst prüft, ehe man sie annimmt, sondern als Religion, an die man ohne Widerspruch glaubt.

In den Vereinigten Staaten gibt es zahllose verschiedene christliche Sekten, und sie verän- dern sich unaufhörlich, das Christentum jedoch ist eine feste und unwiderstehliche Wirklichkeit, die man weder anzugreifen noch zu verteidigen versucht.

Da die Amerikaner die Hauptdogmen der christlichen Religion ohne Prüfung anerkannt haben, sind sie genötigt, in der gleichen Wei- se eine große Zahl daraus hervorgehender und damit verbundener sittlicher Wahrheiten anzu- nehmen.“14

* Die Wichtigkeit religiöser Gedanken zur Zeit der Revolution haben empirische Untersuchungen der zeitgenössischen Literatur herausgestellt. Donald S. Lutz berichtet über die Zitationen in der öffentlichen politischen Literatur von 1760 bis 1805.
	+ Seine Ergebnisse beziehen sich auf eine Aus- wahl, die etwa ein Drittel aller signifikanten politischen Schriften und ein Zehntel der veröf- fentlichten Predigten umfaßt.
	+ Tatsächlich waren ungefähr 80% der während der 1770er Jahre gedruckten politischen Artikel Predigten.
	+ Obwohl in der untersuchten Auswahl die po- litische Literatur im Vergleich zur religiösen überwiegt, ergibt sich, daß das am meisten zitierte Buch die Bibel war; aus ihr stammen etwa ein Drittel aller Zitate. Der hl. Paulus wird häufiger angeführt als Montesquieu und Blackstone, die beiden meistgenannten welt- lichen Autoren. Das alttestamentliche Buch *Deuteronomium* wird fast zweimal so oft zitiert

14 Ebd.

wie alle Schriften von John Locke insgesamt.15

* + Es wird geschätzt, daß um die Revolutionsepo- che wenigstens 75% der amerikanischen Bevöl- kerung ihre religiöse und moralische Grundlage dem Puritanismus verdankte.16
* In den Predigten finden sich dieselben Gedanken, die politische Denker wie Jefferson, John und Samuel Adams, Otis u. a. vertraten.
* Es wird geschätzt, daß Kirchgänger in Neuengland, wo vor allem der Druck für einen Unabhängig- keitskrieg entstand, im Laufe ihres Lebens etwa fünfzehntausend Stunden bei Predigten verbrach- ten.17
* Es bestand damals der Konsens, daß Demokratie eine allgemeine Akzeptanz der Moralität im Bewußtsein des Volkes voraussetzt.
	+ Stellvertretend für die gängige Überzeugung schrieb Benjamin Franklin: „Nur ein tugend- haftes Volk ist zur Freiheit fähig. Um so kor- rupter und lasterhaft Nationen werden, desto mehr bedürfen sie Herren.“18 Auch George Wa- shington konstatierte, daß politische Freiheit gesichert sei, nur „solange Tugend im Volk be- steht“19. James Madison hielt die Ansicht, daß Freiheit ohne Tugend bestehen kann, für „eine chimärische Idee“20. Der Patriot Samuel Adams verkündete, daß weder die weiseste Verfassung noch die weisesten Gesetze die Freiheit zu si- chern vermögen, wenn die Sitten eines Volkes

15 Vgl. ebd., 140–142. Unter den säkularen Autoren war Locke der am meisten zitierte. In den 1770er Jahren machte er zusammen mit Mon- tesquieu mehr als 75% der Zitate aus. In den 1780er Jahren wird Montesquieu noch wichtiger und macht fast 60% aller Verweise auf Aufklärungsautoren aus.

16 Vgl. P. U. Bonomi, *Under the Cope of Heaven: Religion, Society, and Pol- itics in Colonial America* (New York, 1986), 3; B. A. Shain, The Myth of American Individualism: The Protestant Origins of American Politi- cal Thought (Princeton, N. J.: Princeton Univ. Press, 1994), 195; A. M. Adams u. C. J. Emmerich, *A Nation Dedicated to Religious Liberty: The Constitutional Heritage of the Religion Clauses,* Einl. von W. E. Burger (Philadelphia, 1990), 5.

17 Vgl. B. A. Shain, a. a. O., 216–217.

18 Zitiert nach R. Vetterli u. G. Bryner, a. a. O., 179.

19 Zitiert nach R. Vetterli u. G. Bryner, a. a. O., 179.

20 J. Madison, *The Writings of James Madison*, hrsg. von G. Hunt (New York, 1900–1910), Bd. 5, 223.

korumpiert sind. Ohne moralische Tugend, be- hauptete er, „werden wir in Wirklichkeit die verachtenswertesten Sklaven sein, obwohl die Gestalt unserer Verfassung das Gesicht der er- habensten Freiheit trägt“21. Die Gründungsvä- ter waren sich einig, daß eine freie Republik ohne ein tugendhaftes Volk unmöglich und Tugend ohne Religion nicht überlebensfähig ist.

* Benjamin Franklin war repräsentativ für das liberale Denken der Zeit, als er bekannte: „Ich war nie oh- ne religiöse Prinzipien. Ich habe nie an der Existenz der Gottheit gezweifelt.“22 John Adams drückte es so aus: „Sechsundsiebzig Jahre lang bin ich ein Kirchgängertier gewesen.“23

Franklin räumte ein, daß es ausnahmsweise mög- lich sei, ein tugendhaftes Leben ohne Unterstüt- zung von Religion zu führen, aber für die meisten Menschen hielt er Religion für praktisch unverzicht- bar.

Franklin hielt an der Idee einer öffentlichen Religion [*Public Religion*] fest, die aus den Wesensbestand- teilen aller in Amerika vorhandenen christlichen Kirchen bestehen sollte und nützlich und notwendig sei.24

* James Madison fand den Glauben an Gott so we- sentlich für die Moral und das Glück, „daß die Argumente, die ihm Geltung verschaffen, nicht aus zu vielen Quellen geschöpft werden können“

.

* Washington bekannte sich in seiner Abschiedsrede zur Wichtigkeit der Religion für die Moral sowie der Moral für die Politik. Die Frage, ob aufgeklär- te Individuen eventuell Ausnahmen bilden, ließ er auf sich beruhen; für ihn zeigte sowohl die Ver- nunft als auch die Erfahrung, dass die Moralität einer Nation ohne religiöse Prinzipien nicht bestehen kann.
* John Adams schärfte 1798 ein, dass die amerika- nische Verfassung ausschließlich für ein moralisches und religiöses Volk gemacht wurde: „Wir haben keine

21 Zitiert nach R. Vetterli u. G. Bryner, a. a. O., 179.

22 B. Franklin, *Benjamin Franklin: The Autobiography and other Writings,*

hrsg. von L. J. Lemisch, (New York, 1961), 92–93.

23 J. Adams, *The Works of John Adams,* hrsg. von C. F. Adams (Freeport, New York, 1950–1956), Bd. 9, 637.

24 Vgl. R. Vetterli u. G. Bryner, a. a. O. [S. **??**, Anm. **??**], 106.

Regierung, die die Macht hat, menschlichen Leiden- schaften zu widerstehen, die nicht von Moralität und Religion gezügelt sind.“

* Der berühmte Richter am höchsten amerikanischen Gericht [*Supreme Court*] Joseph Story stellte in sei- nem klassischen Verfassungskommentar fest, dass Religion für das politische Gemeinwohl unentbehr- lich sei. „Frömmigkeit, Religion und Moralität sind mit dem Wohlergehen des Staates innerlich verbun- den und bei der Verwaltung sozialer Gerechtigkeit unverzichtbar.“25 Zum Schluß stellte er fest: „Es ist wirklich schwierig, sich vorzustellen, wie ei- ne zivilisierte Gesellschaft ohne sie gut existieren kann.“
* In Neuengland spielte Religion eine besonders be- stimmende Rolle im politischen Leben.
* In der Menschenrechtserklärung des Staates Massa- chusetts von 1779 ging man beispielsweise davon aus, daß Frömmigkeit, Religion und Moralität für das Glück des Volkes und das Wohlergehen des Staates wesentlich seien, woraus die Schlußfolgerungen ge- zogen wurden, daß öffentliche Gottesdienste durch- geführt und finanziert werden müßten und für den Unterhalt von staatlichen Lehrern für Frömmigkeit, Religion und Moralität zu sorgen sei, gegebenenfalls auch unter Zwang. Allerdings galt auch diese Vor- schrift ausdrücklich nur für protestantisch-christliche Lehrer.
* Dennoch steht es freilich außer Zweifel, daß die innere Dynamik der Demokratie solche partikulä- ren Bindungen nicht lange ertragen kann. Selbst in Massachusetts, wo der Staat Kirchensteuer ein- zog, wurde den Anglikanern faktisch zugestanden, ihre Steuerabgaben an die eigene Kirche zu zah- len, und Baptisten und Quäkern genehmigt, auf die Steuerzahlung zu verzichten.26 In Rhode Island durften zwar nur Protestanten politische Ämter be- kleiden, aber es gab auch Gesetze, die einzelnen Juden und Katholiken die Staatsbürgerschaft ein- räumten.

25 J. Story, *Commentaries on the Constitution of the United States* (Boston, 1833; Nachdruck: Durham, North Carolina, 1987), 661.

26 Vgl. C. Rossiter, a. a. O., 82.